

07.07.88

EG - G

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur fünften
Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische
Mittel

KOM(88) 324 endg.; Ratsdok. 7339/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 7. Juli 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Juni 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates bis Ende des Jahres an.

BEGRÜNDUNG

In der Richtlinie 76/768/EWG ist in Artikel 8 Absatz 2 zweiter Unterabsatz festgelegt, daß das Verfahren des Ausschusses für die Anpassung der Anhänge III bis VII an den technischen Fortschritt bis zum 31. Dezember 1988 gültig ist, und daß der Rat sechs Monate vor diesem Zeitpunkt einen Beschluß fassen muß, damit der Ausschuß seine Arbeit fortsetzen kann.

Unter diesem Gesichtspunkt übernimmt die Kommission die von den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten anläßlich der Unterzeichnung der Einheitlichen Europäischen Akte angenommene "Erklärung zu den Durchführungsbefugnissen der Kommission" mit folgendem Wortlaut:

"Die Konferenz ersucht die Gremien der Gemeinschaft, vor Inkrafttreten der Akte die Grundsätze und Regeln festzulegen, anhand deren die Durchführungsbefugnisse der Kommission in jedem einzelnen Fall zu definieren sind.

In diesem Zusammenhang ersucht die Konferenz den Rat, für die Ausübung der der Kommission im Rahmen des Artikels 100 a des EWG-Vertrages übertragenen Durchführungsbefugnisse insbesondere dem Verfahren des Beratenden Ausschusses einen maßgeblichen Platz entsprechend der Schnelligkeit und Wirksamkeit des Entscheidungsprozesses einzuräumen."

Im Einklang mit dieser Erklärung erließ der Rat den Beschluß 87/373/EWG vom 13. Juli 1987, gemäß dem die folgende Änderung vorgeschlagen wird.

Dieser Vorschlag fällt in den Bereich des Binnenmarktes (Artikel 100 a), und diese Erklärung ist daher auf ihn anwendbar.

Diese Richtlinie basiert im wesentlichen auf der Tatsache, daß für das Anbringen von Änderungen ein Flexibles Verfahren erforderlich ist.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

zur fünften Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung
der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über
kosmetische Mittel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 76/768/EWG⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/
EWG⁽⁵⁾ schafft im Hinblick auf die Anpassung der technischen Vorschriften
dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt durch einen Ausschuß für die
Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse auf
dem Gebiet der kosmetischen Mittel an den technischen Fortschritt den Rahmen
für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission.

Das Verfahren dieses Ausschusses ist auf die Anhänge III bis VII bis zum 31.
Dezember 1988 anwendbar.

Die bisherigen Erfahrungen haben die Notwendigkeit deutlich gemacht, ein
Verfahren für die rasche Anpassung der technischen Vorschriften der Richtlinie
an den technischen Fortschritt vorzusehen; daher sind der Kommission mit der
Unterstützung eines Beratenden Ausschusses Befugnisse auf diesem Gebiet zu
übertragen.

(1)

(2)

(3)

(4) ABL. Nr. L 262 vom 27.9.1976, S. 169

(5)

HAT FOLGENDE RICHTLINIEN ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 76/768/EWG wirdt wie folgt geändert:

1. In Artikel 8 Absatz 2 wird der zweite Unterabsatz gestrichen;
2. Artikel 9 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Artikel 9

Die Kommission wird durch einen Beratenden Ausschuß für die Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse auf dem Gebiet der kosmetischen Mittel an den technischen Fortschritt, im folgenden "Ausschuß" genannt, unterstützt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht, wobei ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt."

3. Artikel 10 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Artikel 10

Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so gelten folgende Vorschriften:

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der in Aussicht genommenen Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf - gegebenenfalls auf dem Wege der Abstimmung - innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach Maßgabe der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann.

Die Stellungnahme wird in den Sitzungsbericht aufgenommen; ferner kann jeder Mitgliedstaat fordern, daß sein Standpunkt im Sitzungsbericht festgehalten wird.

Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses weitestgehend Rechnung. Sie teilt dem Ausschuß mit, in welcher Form sie diese Stellungnahme berücksichtigt hat."

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

In Namen des Rates

FICHE D'IMPACT SUR LA COMPETITIVITE ET L'EMPLOI

- I. Quelle est la justification principale de la mesure ? La proposition consiste à rendre la procédure du Comité pour l'adaptation au progrès technique de la directive 76/768/CEE définitive et profite de cette occasion et suivant les instructions de la Commission de proposer la procédure du Comité Consultatif.
- II. Caractéristiques des entreprises concernées
En particulier :
- Y a-t-il un grand nombre de PME ? OUI
 - note t'on des concentrations dans des régions :
 - éligibles aux aides régionales des E.M. ? NEANT
 - éligibles au Feder ? NEANT
- III. Quelles sont les obligations imposées directement aux entreprises ?
- NEANT
- IV. Quelles sont les obligations susceptibles d'être imposées indirectement aux entreprises via les autorités locales ?
- NEANT
- V. Y a-t-il des mesures spéciales pour les PME ? ///
- Lesquelles ? NEANT
- VI. Quel est l'effet prévisible ?
- sur la compétitivité des entreprises ?
 - sur l'emploi ?
- VII. Les partenaires sociaux ont-ils été consultés ?
- avis des partenaires sociaux : accord
- L'Industrie des produits cosmétiques est très favorable à la procédure du Comité pour adapter au progrès technique la directive 76/768/CEE le plus rapidement possible.

23.09.88

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur fünften Änderung
der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvor-
schriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel

KOM(88) 324 endg.; Ratsdok. 7339/88

Der Bundesrat hat in seiner 592. Sitzung am 23. September 1988
zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Die EG-Kommission beabsichtigt mit dem Vorschlag, das bei der
Anpassung der Richtlinie vorgesehene Verfahren zu ändern. Nach
dem bisherigen Verfahren entscheidet die Kommission, wenn ihre
Entscheidung mit der Stellungnahme des zu beteiligenden Aus-
schusses übereinstimmt. Entsprechen die vorgesehenen Maßnahmen
nicht der Stellungnahme des Ausschusses, ist das Vorhaben dem
Rat zur Entscheidung vorzulegen.

Das neue Verfahren sieht zwar vor, daß die Kommission der
Stellungnahme des Ausschusses "weitestgehend" Rechnung trägt;
die Kommission kann aber auch entgegen dem Votum des Aus-
schusses entscheiden, ohne daß eine Möglichkeit der Korrektur
dieser Entscheidung durch den Rat gegeben ist.

Die EG-Kommission verfolgt damit die gleiche Linie, wie z. B.
bereits bei den Richtlinienvorschlägen über Zusatzstoffe, die
in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (Drucksache 238/86),
über die Etikettierung von Lebensmitteln (Drucksache 239/86),
über Bedarfsgegenstände (Drucksache 240/86) und über

...

diätetische Lebensmittel (Drucksache 241/86). Der Bundesrat erinnert an seine Beschlüsse zu diesen Vorlagen und bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen in Brüssel mit allem Nachdruck das von der EG-Kommission auch für diese Richtlinie vorgesehene Entscheidungsverfahren abzulehnen. Er verweist in diesem Zusammenhang auch auf seine Stellungnahme vom 27. Juni 1986 zum Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der Durchführungsbefugnisse, die der Kommission übertragen werden - Drucksache 100/86 (Beschluß) -.